Gemeindeamt Pettneu am Arlberg
6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152
Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4
Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.gv.at

NIEDERSCHRIFT
008/2022

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2022 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer.

Anwesend:

Bürgermeister
Bürgermeister Patrik Wolf,
Vizebürgermeister
Bgm.Stv. Bruno Falch,
Mitglieder
GR Ernst Gapp, GR Marco Jordan, GR Thomas Lorenz, GR Manfred Matt, GR Mag. Hartwig Röck, GV Anton Scherl, GV Wolfgang Traxl, GR Marika Tschiderer, GR Raimund Zangerl, GR Dominik Zangerle,

Entschuldigt:

Mitglieder
GR Maximilian Falch, GV Manuela Falch-Ruetz, GR Ing. Benjamin Matt,

Schriftführer: Andreas Nitsch

Beginn**:** 18:30 Uhr

Bgm. Patrik Wolf begrüßte alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es wird den verstorbenen Gemeindebürgern Kerber Frieda und Thaler Helga gedacht.

Tagesordnungspunkte

1. Beratung und Beschussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit Frau Czerwionka Patricia und Herrn Ladner Andreas
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes auf dem Grundstück 3692/1, KG Pettneu.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
4. Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Steuern, Abgaben und Gebühren

5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jahr 2023 und den mittelfristigen Finanzplan bis einschließlich 2027
6. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Zur Tagesordnung werden folgende Anträge gestellt:

TO – Punkt 1:

Bürgermeister Patrik Wolf erklärt dem Gemeindetat, dass Frau Czerwionka Patricia und Herr Ladner Andreas im Ortsteil Kirchmähder auf dem Grundstück Nr. 3692/1, KG Pettneu, ein Wohnhaus errichten möchten. Gespräche mit dem Raumplaner haben bereits stattgefunden.

Die Bauwerber wurden über die Zielsetzungen des Landes Tirol im Zusammenhang mit der Begründung von Freizeitwohnsitzen belehrt. Ebenso wurde ihnen erklärt, dass im Gemeinderat der Gemeinde Pettneu völlige Übereinstimmung dahingehend besteht, dass im Gemeindegebiet Freizeitwohnsitze nur in Ausnahmefällen genehmigt werden und der Begründung von illegalen Freizeitwohnsitzen bestmöglich entgegengewirkt wird.
Zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Baulandes und zur Absicherung der dargelegten und geplanten Nutzung des betreffenden Grundstückes soll nun mit den Bauwerbern ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden.

Von RA Dr. Markus Kostner wurde ein derartiger Vertrag ausgearbeitet. Dieser Vertrag wurde den Bauwerbern vorgelegt und diskutiert und von ihnen bereits legalisiert unterfertigt. Der Vertrag wird dem Gemeinderat vorgestellt und sämtliche Fragen beantwortet.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig,** den von RA Dr. Markus Kostner erstellten Raumordnungsvertrag mit Frau Czerwionka Patricia und Herrn Ladner Andreas, beide whft in 6574 Pettneu am Arlberg, Schnann 66/Top 2, abzuschießen. Dieser Vertrag ist vom Bürgermeister und von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterfertigen.

TO – Punkt 2:

Bürgermeister Wolf Patrik erklärt dem Gemeinderat, dass Czerwionka Patricia und Ladner Andreas aus Schnann auf dem Gst. 3692/1 ein Wohnhaus mit Garage errichten möchten.
Da das Grundstück eine Fläche von 657 m² aufweist ist die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes notwendig.
Dieser Bebauungsplan wurde vom Raumplaner ausgearbeitet. Sämtliche Vorgaben werden auch in der bereits übermittelten Einreichplanung erfüllt.
Es gilt nun den Bebauungsplan sowie dessen Auflage zu beschließen.

Der Bebauungsplan sowie der Einreichplan werden dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert.

Nachdem alle Fragen des Gemeinderates beantwortet wurden fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, **einstimmig** den vom Büro PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 07.12.2022, Zahl PET/22008/bebplan, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 **einstimmig** der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TO – Punkt 3:

Bgm. Patrik Wolf erklärt dem Gemeinderat, dass der Landtag in seiner Sitzung am 06.07.2022 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG), das am 01.01.2023 in Kraft treten wird, beschossen hat. Gleichzeitig wird das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG, LGBl. Nr. 79/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 115/2021, außer Kraft treten.

Ab 2023 ist für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden, eine Leerstandsabgabe zu erheben. Weiterhin zu erheben ist auch die Freizeitwohnsitzabgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz.

Sämtliche Gemeinden haben daher noch in diesem Jahr eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu beschließen und kundzumachen. Ebenso haben die Gemeinden die bisher geltende Verordnung über die Freizeitwohnsitzabgabe auf die Abgabenhöhe zu überprüfen und diese anzupassen, wenn die festgesetzte Abgabe unter den im Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz festgelegten Mindestbeträgen liegt. Dies ist bei uns nicht der Fall, trotzdem regt der Bürgermeister an bei der Freizeitwohnsitzabgabe eine Indexierung vorzunehmen.

Beide Abgaben unterliegen der Selbstbemessung, wobei es Unterschiede bei der Vornahme der Selbstbemessung gibt. Die Freizeitwohnsitzabgabe entsteht idR jeweils mit Beginn des Kalenderjahres und ist für das laufende Kalenderjahr bis zum 30. April zu bemessen. Die Leerstandsabgabe entsteht allerdings erst mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand besteht. Der Abgabepflichtige hat die Leerstandsabgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Ansprüche bis zum 30 April des Folgejahres selbst zu bemessen und abzuführen.

Die Bemessung der Höhe der Leersstandsabgabe wurde an die damalige Berechnung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe angelehnt. Das heißt dass der Berechnung der Abgabenhöhe wieder die Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren des BMF zu Grunde gelegt wurden. Dies wurde damals von Dr. Wieser von der Gemeindeabteilung des Landes Tirol über Nachfrage durch Amtsleiter Buchhammer so angeregt. Es darf nicht einfach die volle Höhe angesetzt werden.

Der Durchschnittspreis vom unbebauten Bauland der Tiroler Gemeinden liegt hier bei € 224,6786 pro m². Die Gemeinde Pettneu liegt bei € 238,466 – das sind 106,14 %.

a) bis 30 m² mit einem Betrag von ..... € 40,00
b) von mehr als 30 m² bis einschließlich 60 m² mit einem Betrag von ..... € 80,00
c) von mehr als 60 m² bis einschließlich 90 m² mit einem Betrag von ..... € 110,00
d) von mehr als 90 m² bis einschließlich 150 m² mit einem Betrag von ..... € 150,00
e) von mehr als 150 m² bis einschließlich 200 m² mit einem Betrag von ... € 210,00
f) von mehr als 200 m² bis einschließlich 250 m² mit einem Betrag von ... € 270,00
g) von mehr als 250 m² mit einem Betrag von ..... € 320,00.

Durch die Indexanpassung der Sätze für die Freizeitwohnsitzabgabe ergeben sich folgende neuen Abgabensätze:

a) bis 30 m² mit einem Betrag von ..... € 230,00
b) von mehr als 30 m² bis einschließlich 60 m² mit einem Betrag von ..... € 470,00
c) von mehr als 60 m² bis einschließlich 90 m² mit einem Betrag von ..... € 670,00
d) von mehr als 90 m² bis einschließlich 150 m² mit einem Betrag von ..... € 950,00
e) von mehr als 150 m² bis einschließlich 200 m² mit einem Betrag von ... € 1.320,00
f) von mehr als 200 m² bis einschließlich 250 m² mit einem Betrag von ... € 1.700,00
g) von mehr als 250 m² mit einem Betrag von ..... € 2.080,00.

Der Durchschnittspreis vom unbebauten Bauland der Tiroler Gemeinden liegt hier bei € 224,6786 pro m². Die Gemeinde Pettneu liegt bei € 238,466 – das sind 106,14 %. Werden diese 106,14 % indexiert ergeben sich folgende Sätze für die Leerstandsabgabe!

Nach eingehender Diskussion und nachdem alle Fragen des Gemeinderates beantwortet wurden, vertritt der Gemeinderat die Meinung, dass die vorgelegte Berechnung der Abgabenhöhe nachvollziehbar und argumentierbar ist und beschließt somit folgende Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe in der Gemeinde Pettneu am Arlberg:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschießt **einstimmig** folgende Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und der Leerstandsabgabe:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg als Vorbehaltsgemeinde gemäß Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 05.07.2022 (Vorbehaltsgemeindenverordnung) hat mit Beschluss vom 23.11.2022 aufgrund der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstands-Abgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet fest für Wohnungen mit einer Nutzfläche

h) bis 30 m² mit einem Betrag von ..... € 230,00
i) von mehr als 30 m² bis einschließlich 60 m² mit einem Betrag von ..... € 470,00
j) von mehr als 60 m² bis einschließlich 90 m² mit einem Betrag von ..... € 670,00
k) von mehr als 90 m² bis einschließlich 150 m² mit einem Betrag von ..... € 950,00
l) von mehr als 150 m² bis einschließlich 200 m² mit einem Betrag von ... € 1.320,00
m) von mehr als 200 m² bis einschließlich 250 m² mit einem Betrag von ... € 1.700,00
n) von mehr als 250 m² mit einem Betrag von ..... € 2.080,00.

Der Abgabeanspruch entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kalenderjahres. Werden Freizeitwohnsitze während des Jahres neu errichtet (etwa Neubau eines Freizeitwohnsitzes oder Neuwidmung einer Wohnung, eines Gebäudes oder eines sonstigen Teiles eines Gebäudes als Freizeitwohnsitz) entsteht der Abgabeanspruch mit Beginn des Monats, in welchem bei der Baubehörde die Anzeige der Bauvollendung eintrifft oder die Umwidmung Rechtskraft erlangt.
Wird die Nutzung als Freizeitwohnsitzes erst während des Jahres begründet, so entsteht der Abgabeanspruch mit Beginn des Monats, im welchem die Freizeitwohnsitznutzung begonnen hat.

§ 2
Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet fest für Wohnungen mit einer Nutzfläche

h) bis 30 m² mit einem Betrag von ..... € 40,00
i) von mehr als 30 m² bis einschließlich 60 m² mit einem Betrag von ..... € 80,00
j) von mehr als 60 m² bis einschließlich 90 m² mit einem Betrag von ..... € 110,00
k) von mehr als 90 m² bis einschließlich 150 m² mit einem Betrag von ..... € 150,00
l) von mehr als 150 m² bis einschließlich 200 m² mit einem Betrag von ... € 210,00
m) von mehr als 200 m² bis einschließlich 250 m² mit einem Betrag von ... € 270,00
n) von mehr als 250 m² mit einem Betrag von ..... € 320,00.

Der Abgabetatbestand ist erst erfüllt, wenn die Wohnung, das Gebäude oder der betroffene sonstige Teil eines Gebäudes über einen durchgehenden Zeitraum von

sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet wird, entsteht der Abgabetatbestand erstmalig für die ersten sechs Kalendermonate, in denen der Leerstand besteht, mit Vollendung des sechsten Kalendermonats. Für due weiteren Monate entsteht der Abgabenanspruch mit Vollendung des Monats, in dem der Leerstand (fort-)besteht. Die Leerstandsabgabe ist somit für jeden Monat, in welchem der Leerstand besteht, zu bemessen und zu entrichten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderatzes der Gemeinde Pettneu am Arlberg über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, verordnet mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 12.12.2019, außer Kraft.

TO – Punkt 4:

Bürgermeister Wolf Patrik erklärt den Gemeinderäten, dass bei den Gebühren aufgrund der hohen Inflation eine Anpassung zu machen ist. Manche Tarife wurden schon mehrere Jahre nicht mehr angepasst. Er macht dem Gemeinderat den Vorschlag, dass aufgrund der massiven Teuerung, die die gesamte Bevölkerung trifft, nicht wie vorgesehen die gesamte Indexanpassung seit der letzten Erhöhung durchzuführen, sondern nur den Index der letzten 12 Monate zu erhöhen. Das sind doch noch 11%.
Die Gemeinde wurden vom Land Tirol aufgefordert, im Bereich Müllgebühren und der Kindergartenbeiträge keine Erhöhung durchzuführen, für diese Bereiche werden vom Land Tirol 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, damit diese nicht durchgeführten Erhöhungen vom Land Tirol abgegolten werden.

Nach eingehender Beratung und Diskussion schließt sich der Gemeinderat den Meinungen von Bürgermeister Patrik Wolf an und fasst somit folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, folgende Gebühren nach dem Verbraucherpreisindex der letzten 12 Monate anzupassen.

Wasserleitungsgebührenordnung
§ 6 Ziffer 2. der geltenden Wasserleitungsgebührenordnung wird angepasst, sodass diese Bestimmung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 lautet wie folgt:

„Die Wassergebühr beträgt EUR 1,17 pro m3 Wasserverbrauch inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer."

§ 8 Ziffer 1. der geltenden Wasserleitungsgebührenordnung wird angepasst, sodass diese Bestimmung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 lautet wie folgt:

„Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist die laufende Zählergebühr zu entrichten. Die Zählergebühr, die als Zählermiete eingehoben wird, beträgt für Zähler von 3 m³ EUR 22,00, von 7 m³ EUR 28,00 und von 20

m³ EUR 45,00 jeweils inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer."

Kanalgebührenordnung
§ 6 Ziffer 5. der geltenden Kanalgebührenordnung wird angepasst, sodass diese Bestimmung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 lautet wie folgt:

„Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,87 pro m3 Wasserverbrauch inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Friedhofsgebührenordnung
§ 2 Ziffer 1 und 2 der geltenden Friedhofsgebührenordnung werden angepasst, sodass diese Bestimmungen mit Wirkung ab dem 01.01.2023 lauten wie folgt:

Einmalige Grabbenützungsgebühren:

a)	Einzelgrab	EUR	330,--
b)	Urnenerdgrab	EUR	330,--
c)	Urnennische	EUR	460,--

Laufende Grabbenützungsgebühren:

a)	Jährliche Grabbenützungsgebühr	EUR	50,--

§ 3 Ziffer 1 und 2. der geltenden Friedhofsgebührenordnung werden angepasst, sodass diese Bestimmungen mit Wirkung ab dem 01.01.2023 lauten wie folgt:

(1) Graböffnungsgebühren:

a)	Einzelgrab,	EUR	320,--
b)	Urnenerdgrab,	EUR	210,--
c)	Graböffnung unter besonderen Umständen (Tieferlegung [Grabtiefe 2,20 m], Umbetten von Leichen, Exhumierungen, usw.)	EUR	550,--

(2) Grabschließungsgebühren:

a)	Einzelgrab,	EUR	125,--
b)	Urnenerdgrab,	EUR	65,--

Hundesteuerordnung
§ 5 Ziffer 2 der geltenden Hundesteuerordnung wird angepasst, sodass diese Bestimmung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 lautet wie folgt:

a)	für Hunde, die nicht im Sinne der Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung als Wachhunde, Berufshunde, pädagogisch eingesetzte Hunde oder Jagdhunde gehalten werden, per Jahr	€	90,--
b)	für jeden zweiten und weiteren Hund, der im gleichen Haushalt gehalten wird - per Jahr	€	135,-

TO – Punkt 5:

Der Bürgermeister gibt das Wort an Finanzverwalter Andreas Nitsch. Finanzverwalter Nitsch Andreas erklärt den Mandataren, nochmals die Eigenschaft von Finanzierungsvoranschlag und Ergebnisvoranschlag.
Nach dieser Einführung werden diese Haushalte mittels Präsentation vorgestellt. Insbesondere werden die Darlehen, Haftungen, die Bedarfszuweisungen sowie die einzelnen Hauptgruppen mit den einzelnen Vorhaben vorgestellt.
Es ist ein Vorhaben in diesem Voranschlag enthalten sind.
Der Neubau des Dorfzentrums konnte 2021 und 2022, wie im Voranschlag vorgesehen, nicht abschlossen werden. Die Baukosten liegen im Jahr 2023 noch bei ca. € 400.000. Davon werden nächstes Jahr € 400.000 BDZW veranschlagt.
Der Finanzierungshaushalt ist durch die sehr angespannte Lage bezüglich der Energiepreise beim Strom und Öl bei den Einnahmen und Ausgaben trotzdem ausgeglichen.
Der Ergebnishaushalt ist durch die hohen Abschreibungen nicht ausgeglichen.
Sämtliche Fragen der Gemeinderäte werden vom Finanzverwalter und vom Bürgermeister beantwortet.
Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** den Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 und den mittelfristigen Finanzplan gemäß nachfolgenden Summen:

Finanzierungshaushalt

	Einnahmen	Ausgaben in €
2023	€ 5.391.600	€ 5.391.600
2024	€ 4.806.200	€ 4.806.200
2025	€ 4.346.900	€ 4.346.900
2026	€ 4.381.700	€ 4.381.700
2027	€ 4.433,900	€ 4.433,900

Ergebnishaushalt

	Einnahmen	Ausgaben in €
2023	€ 4.994.300	€ 4.926.600
2024	€ 4.811.800	€ 4.817.200
2025	€ 4.335.100	€ 4.653.000
2026	€ 4.358.000	€ 4.661.600
2027	€ 4.405.900	€ 4.679.200

TO – Punkt 6:

GR Zangerl Dominik fragt an, bis wann die Straße nach Untervadiesen saniert wird. Diese Straße ist in einem sehr schlechten Zustand. Bgm. Wolf erklärt ihm, dass im Zuge dieser Straßensanierung auch eine Wasserleitung verlegt werden muss. Daher wird diese Sanierung noch nicht durchgeführt.

Bgm. Wolf Patrik macht einen Rückblick über die geleistete Arbeit (Straße Schnann, Turnsaal, Gemeindehaus, Parkplatz und Vorplatz Gemeindehaus,

Vergaberichtlinien, Bausperre, Wasserfassung Nottertalquelle, etc.) im Jahr 2022. Es war ein sehr intensives Arbeitsjahr.
Er möchte sich deshalb bei der Gemeindeverwaltung, beim Bauhof und beim Waldaufseher für die geleistete Arbeit bedanken.
Bedanken möchte er sich beim ganzen Gemeinderat und beim Vizebürgermeister für die angenehme Zusammenarbeit und die Unterstützung bedanken.
Besonders bedanken möchte er sich bei GR Manfred Matt der ihn weiterhin bei der Fertigstellung des Gemeindehauses tatkräftig unterstützt.
Er wünscht alle besinnliche Feiertage und alles Gute fürs nächste Jahr.
GR Manfred Matt bedankt für bei Bgm. Wolf für die geleistete Arbeit und großes Engagement im Jahr 2022.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

Da keine Anfragen oder Anträge mehr gestellt werden und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 20:15 Uhr die Gemeinderatssitzung und bedankt sich bei den Gemeinderäten für die Aufmerksamkeit.

Bgm. Wolf Patrik lädt alle Gemeinderäte zur Weihnachtsfeier ins Hotel Alpina ein.

Der Schriftführer
Andreas Nitsch